



Pressemitteilung

Nr. 094 vom 21.12.2017

Silvesterfeuerwerk 2017

Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 vom 28. bis 30. Dezember 2017 zulässig

Der Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht des Landkreises Börde weist darauf hin, dass der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 in diesem Jahr vom 28. bis 30. Dezember 2017 innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten des Ladenöffnungsgesetzes Sachsen-Anhalt zulässig ist. Soweit die zuständige Behörde keine Einschränkungen festgelegt hat, ist das Abbrennen am 31. Dezember 2017 und am 1. Januar 2018 zulässig.

Jedes Jahr stellt der Zoll spätestens im Dezember fest, dass nicht zugelassene Feuerwerks- und Knallkörper, besonders aus Polen und der Tschechischen Republik, mitgebracht werden. Diese Pyrotechnik ist äußerst gefährlich und mit extremen Risiken verbunden. Mangelhafte Verarbeitung und die Verwendung von Industriesprengstoff können selbst bei korrekter Anwendung zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen.

Die Einfuhr von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern ist nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes verboten und strafbar. In diesen Fällen wird stets ein Strafverfahren eingeleitet. Die eingeführten, nicht zugelassenen Feuerwerkskörper werden beschlagnahmt. Reisefreimengen werden hierbei nicht gewährt. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen besteht beim Abbrennen des Feuerwerks Gefahr für Leib und Leben.

Durch unsachgemäßen oder leichtsinnigen Umgang mit Feuerwerkskörpern ereignen sich immer wieder vermeidbare Brände und Unfälle.

Deshalb sollten folgende Verhaltenshinweise beachtet werden:

- Personen unter 12 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und der Klasse 1 nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 nicht erlaubt.
- Die Gebrauchsanweisung ist unbedingt zu beachten.

Kontakt:

Uwe Baumgart
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@boerdekreis.de

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden.
- Feuerwerkskörper nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern zünden.
- Keine Feuerwerkskörper in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder Briefkästen werfen.
- Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks die übrigen Feuerwerkskörper nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
- Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von oben herunterwerfen.
- Raketen mit Führungsstab nicht in den Boden stecken.
- Flugrichtung der Feuerwerkskörper so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können; Windrichtung und Windstärke beachten.
- Nach dem Anzünden des Feuerwerkskörpers auf Sicherheitsabstand gehen und nicht in den Händen behalten.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden (Hinweis auf den Gegenständen oder der Gebrauchsanweisung beachten; nach Wartezeit mit Wasser unschädlich machen).

Achtung:

Feuerwerkskörper herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten. Das Verschießen von pyrotechnischer Munition aus Schreckschusswaffen im öffentlichen Verkehrsbereich, ist ohne Schießerlaubnis verboten.

Feuerwerke außerhalb der gesetzlichen Abbrennzeiten zu Silvester und Neujahr:

Gemäß Verordnung zum Sprengstoffgesetz können die Einheits- und Verbandsgemeinden als zuständige Behörden im Einzelfall auf einen begründeten, besonderen Anlass hin Ausnahmen von den Abbrennzeiten zu Silvester und Neujahr zulassen.

Begründete Anlässe können traditionelle Gewohnheiten und örtliches Brauchtum in einzelnen Gemeinden oder Regionen sein. Im Einzelfall können Feuerwerke auch für Familienfeste oder Partys, Vereins- oder Firmenveranstaltungen genehmigt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeinden und der Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Sitz in der Bornschen Straße 2 in Haldensleben, Telefon: 03904 7240-4243, E-Mail: rok@boerdekreis.de.